

Satzung zur 2. Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten und des Medizinischen Fachangestellten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19.11.2019 und des Beschlusses der Kammerversammlung vom 30.11.2019 erlässt die Ärztekammer als zuständige Stelle gemäß § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 S. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23 März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581 geändert worden ist, folgende Satzung:

Artikel 1 Zweite Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten und des Medizinischen Fachangestellten

Die Prüfungsordnung zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten und des Medizinischen Fachangestellten in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2018, zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung errichtet die Ärztekammer Niedersachsen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Die Prüfungsausschüsse nehmen die Prüfungsleistungen ab (§ 39 Abs. 2 BBiG).“

2. § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Ärztekammer Niedersachsen mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).“

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie den schriftlichen oder elektronischen, vom Ausbilder abgezeichneten Ausbildungsnachweis geführt hat und“

4. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.

5. Die Überschrift des § 12 erhält folgende Fassung: „Regelung für behinderte Menschen“.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Es werden am Anfang zwei neue Absätze 1 und 2 mit folgendem Text eingefügt:

„(1) Der Prüfungsausschuss fasst Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(2) Nach § 15 Abs. 2 erstellte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungsgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen (§ 42 Abs. 4 BBiG).“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 3 bis 5.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Der Prüfungsausschuss kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen

kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in Absatz 3 vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 42 Abs. 5 BBiG).“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Text angefügt:

„Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen ergebende EQF-Niveau enthalten sein.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Die Auszubildende oder der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Abs. 3 BBiG).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Das niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 29.06.2021 - AZ: 45.2 -87 142/10/1 die Genehmigung für die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten und des Medizinischen Fachangestellten erteilt.

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten und des Medizinischen Fachangestellten wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 21.07.2021

Dr. med. Martina Wenker

Präsidentin